

Protokoll der 3. Gemeinderatssitzung vom 17. August 2017 der Amtsperiode 2017-2021, 19:30 bis 21:15 Uhr im Gemeinderatszimmer

Vorsitz: Spycher-Gerber Silvia, Gemeindepräsidentin

Anwesend: Heimgartner-Steiner Max, Mitglied
von Büren-Wemer Stephan, Ersatzmitglied
Kohler-Jipulan Beat, Ersatzmitglied
Mann Aldo, Mitglied
Bichsel-Stuber Peter, Mitglied
Danz-Kocher Brigitte, Mitglied
Brotschi Viktor, Mitglied
Steiner-Rogenmoser Bianca, Ersatzmitglied
Studer Thomas, Gemeindevizepräsident
Scholl Christoph, Mitglied

Entschuldigt Zeller-Vuilleumier Carmen, Mitglied
Hadorn Hans-Peter, Mitglied
Hugi Fabian, Mitglied
Bur-Gomez Gonzalez Michael, Ersatzmitglied
Mehlhase-Schuster Sven, Ersatzmitglied

Protokollführung: Caspar Mario, Gemeindeverwalter

Referenten: Leimer Thomas, Bauverwalter

Traktanden

öffentlich

1. Protokollgenehmigung
Protokoll der Sitzung Nr. 2 vom 06.07.2017
2. Kreditorenrechnungen
Ergebnisse der Rechnungskontrollen vom 17.07., 31.07. und 14.08.17
3. Behörden 2017-2021, Legislaturziele
Validierung der Beamtenwahlen vom 02.07.17
4. Fernwärmeanlage im Pfarreizentrum
Vereinbarung mit der a energie ag
5. Neubau Wasserleitung und Strassenausbau Gänsbrühlweg
Einsprachenbehandlung

6. Pensionskasse, Personalvorsorgekommission
Wechsel per 01.01.2018
 7. kommunale Rechtsgrundlagen
Einsprache Rolf und Regula Meister gegen eine Rechnungen für Anschlussgebühren
 8. Mitarbeiterbeurteilung
Beurteilung Gemeindepräsidium
 9. Jahresrechnung 2017
Freigabe von Budgetkrediten
Einführung Verlustscheinbewirtschaftung
 10. Jahresrechnung 2017
Nachtragskredit für Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung
 11. Jahresrechnung 2018
Nachtragskredit für fachliche Begleitung beim Serverersatz 2018
 12. Mitteilungen und Verschiedenes
Mitteilungen und Verschiedenes
- nicht öffentlich
13. Steuererlassgesuche und Nachlassbegehren
Steuererlassgesuch

0120 Exekutive
85-2017

1. Protokollgenehmigung
Protokoll der Sitzung Nr. 2 vom 06.07.2017

Einstimmiger Beschluss

Das Protokoll der Sitzung Nr. 2 vom 06.07.17 wird genehmigt.

9900 Nicht aufgeteilte Posten
86-2017

2. Kreditorenrechnungen
Ergebnisse der Rechnungskontrollen vom 17.07., 31.07. und 14.08.17

Kontrolle vom 17.07.17

Christoph Scholl und **Thomas Studer** wiesen alle Rechnungen zur Zahlung an.

Kontrolle vom 31.07.17

Christoph Scholl und **Carmen Zeller** wiesen alle Rechnungen zur Zahlung an.

Kontrolle vom 14.08.17

Carmen Zeller und **Bianca Steiner** wiesen alle Rechnungen zur Zahlung an.

0120 Exekutive
87-2017

3. Behörden 2017-2021, Legislaturziele
Validierung der Beamtenwahlen vom 02.07.17

Akten

- Wahlprotokolle

Ausgangslage

Gemäss § 119 Gesetz über die politischen Rechte erfolgt die Validierung von Gemeindewahlen durch den Gemeinderat. Gemäss § 49 der Verordnung über die politischen Rechte sind die Ergebnisse der Wahlen auf kommunaler Ebene und deren Validierung durch den Gemeinderat im Publikationsorgan der Gemeinde oder durch öffentlichen Anschlag zu publizieren. Die Ergebnisse der Erneuerungswahlen der Gemeindebeamten vom 02.07.17 wurden mittels Anschlag beim Gemeindehaus und im Anzeiger für die Bezirke Solothurn, Lebern, Bucheggberg und Wasseramt vom 13.07.17 veröffentlicht.

Einstimmiger Beschluss

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von den Ergebnissen der Erneuerungswahlen der Gemeindebeamten vom 02.07.17, publiziert mittels Anschlag beim Gemeindehaus und im Bezirksanzeiger vom 13.07.17.
2. Innerhalb der 3-tägigen Beschwerdefrist (§160 GpR) wurde keine Beschwerde eingereicht.
3. Die Wahlprotokolle werden genehmigt und die Gemeindebeamtenwahlen werden validiert.

8791 Fernwärmebetrieb Energie SF
88-2017

4. Fernwärmanlage im Pfarreizentrum **Vereinbarung mit der a energie ag**

Akten

- Vorakten
- Vereinbarung

Ausgangslage

An der Sitzung vom 19.01.17 wurde auf Anfrage bereits über die Thematik der entgangenen Energieförderbeiträge informiert. Als Einführung kann das Schreiben von a energie ag an Rechtsanwalt Grimm vom 30. 6. 2016 dienen. Im November 2013 hatte sich die Verwaltung informiert, wie die Förderbeiträge eingeholt werden müssen. Ein Projekt muss bei der zuständigen Stelle vor Baubeginn durch die Bauherrschaft angemeldet werden. Die erhaltenen Merkblätter wurden am gleichen Tag an den Planer a energie ag übermittelt. Vom Kanton wird für solche Projekte ein Qualitätsbeauftragter von Holzenergie Schweiz gefordert. Aus diesem Grund wurde Andreas Jenni der Firma ardens GmbH beigezogen. Gemäss diesem würden ca. CHF 66'000.00 an Förderbeiträgen in Aussicht stehen. Die Einforderung dieser Beiträge war im Mandat des Planers enthalten. Aus diesem Grund ist die Verwaltung der Meinung, dass die Hauptschuld den Planer trifft. Die Verwaltung hat Zahlungen an a energie ag in etwa der gleichen Höhe zurückbehalten und angekündigt, die Forderungen zu verrechnen. Zurzeit ist die Firma a energie ag bereit, 50% der entgangenen Gelder zu tragen (CH 33'000.00). Der Qualitätsbeauftragte lehnt eine Beteiligung ab.

Die Verwaltung hat nun die Verhandlungen weiter vorangetrieben. Die vorliegende Vereinbarung geht entgegen der ursprünglich angedachten Lösung (max. 1/3 durch die Gemeinde) von einer Aufteilung von 50:50 zwischen der Einwohnergemeinde Selzach und der a energie ag aus. Ein entsprechender Vereinbarungsentwurf wurde von Rechtsanwalt Michael Grimm ausgearbeitet.

Erwägungen

Der von der Einwohnergemeinde mandatierte Rechtsanwalt, Michael Grimm, KSC Rechtsanwälte und Notare, nimmt hierzu wie folgt Stellung und gibt zu bedenken:

„Die Einwohnergemeinde verfügt im vorliegenden Fall grundsätzlich über eine gute Verhandlungsposition. Aufgrund des Umstandes, dass der geforderte Schadenersatzbetrag mit den noch nicht bezahlten (in der Höhe aber nicht bestrittenen) Rechnungen der a energie ag verrechnet worden ist, liegt die ganze Prozesslast bei der a energie ag (d.h. diese müsste aktiv tätig werden und ein Schlichtungsgesuch bzw. eine Klage einreichen, die Prozesskostenvorschüsse bezahlen etc.). Für die Einwohnergemeinde besteht vorläufig kein Handlungsbedarf. In materieller Hinsicht dürfte die von der a energie ag begangene Vertragsverletzung ausser Frage stehen. Ein Prozessrisiko trägt die Einwohnergemeinde in Bezug auf die Höhe der geltend gemachten Schadenersatzforderung. Die Höhe des Schadenersatzes bemisst sich an der Höhe der entgangenen Fördergelder. Die in den Verhandlungen genannte Zahl von CHF 66'000.00 beruht auf Angaben der a energie ag und der ardens GmbH. Eine behördliche Verfügung oder Auskunft über die effektive Höhe des Förderbeitrages besteht nicht. Die Einwohnergemeinde wäre im Streitfall voll beweispflichtig, dass ihr Fördergelder in diesem Umfang entgangen sind. Ein Prozessrisiko besteht auch in Bezug auf die durch das Gericht vorzunehmende Würdigung eines allfälligen Mitverschuldens der Einwohnergemeinde, sei es durch die Einwohnergemeinde selber oder durch den von der Einwohnergemeinde mandatierten Qualitätsbeauftragten (als Hilfsperson der Einwohnergemeinde). Letzterer müsste in geeigneter Form in den Prozess einbezogen werden. Der von der a energie ag

offerierte Vergleichsvorschlag (halb/halb) scheint mir eher an der unteren Grenze des für die Einwohnergemeinde Zumutbaren zu sein. Auf der anderen Seite bestehen auch für die Einwohnergemeinde gewisse Prozessrisiken. Falls die a energie ag tatsächlich ein Gerichtsverfahren anhängig macht, werden auch für die Einwohnergemeinde weitere Anwaltskosten anfallen, die sie vorläufig selber zu tragen hätte. Sowohl im Rahmen des zuerst durchzuführenden Schlichtungsverfahrens als auch im Rahmen des Hauptverfahrens werden seitens des Gerichts mehrere Versuche unternommen werden, die Angelegenheit vergleichsweise zu erledigen. Üblicherweise tragen die Parteien die eigenen Anwaltskosten bei einem Vergleich selber. Die Vergleichsangebote der a energie ag und der Einwohnergemeinde liegen heute CHF 11'000.00 auseinander. Es besteht daher ein gewisses Risiko, dass bei Abschluss eines Vergleichs im Rahmen des Gerichtsverfahrens ein erheblicher Teil des erzielten (besseren) Vergleichsergebnisses durch die bis dann aufgelaufenen Parteikosten konsumiert wird (immer unter der Voraussetzung, dass das Gericht auch tatsächlich ein Vergleichsangebot vorschlägt, das höher ist als das heute zur Diskussion stehende Angebot der a energie ag). Generell gilt: je früher ein Vergleich abgeschlossen werden kann, je geringer sind die Kosten für die Parteien. Diesen ökonomischen Überlegungen gilt es meines Erachtens auch Beachtung zu schenken. Eine Variante wäre, der a energie ag noch einmal ein letztes Gegenangebot zu unterbreiten und die Vergleichssumme z.B. noch einmal um CHF 5'000.00 zu erhöhen.“

Das Traktandum wird zwecks Beschlussfassung an der letzten Sitzung bereits traktandiert, jedoch ohne ausgedruckte Vereinbarung (wurde nur elektronisch zur Verfügung gestellt).. Die Vereinbarung wurde nun zu Händen dieser Sitzung in Papierform zugestellt.

Anlässlich der zwischenzeitlich durchgeführten zusätzlichen Besprechung mit Rechtsanwalt Grimm vom 26.07.17 ist es möglich den Qualitätsbeauftragten haftbar zu machen. Jedoch könnte vom Qualitätsbeauftragten die Einrede des schlecht geführten Prozesses geltend gemacht werden, da gegen a energie ag nicht gerichtlich vorgegangen wurde. Aufgrund der Vertragslage ist eher die a energie ag haftbar. Man müsste nachweisen, dass der beigezogene Qualitätsverantwortliche für die Einholung der Förderbeiträge zuständig war. Allenfalls könnte ohne vorgängigen Rechtschriftenwechsel eine Schlichtungsgesuch bei der zuständigen Schlichtungsbehörde eingereicht werden. In einem Prozess müssten die Höhe der Förderbeiträge bewiesen werden könnten.

Christoph Scholl: Wenn bei der a energie ag die Leistung für die Beantragung und Einforderung von Subventionen verrechnet wurde, so sind wir der Meinung, dass wird die Planerleistung (Ziff 2.2 der Offerte vom 05.11.12) in der Höhe von CHF 3'500.00 nicht bezahlen. Zudem soll bei der a energie ag CHF 44'000 (2/3 der entgangenen Subventionen) eingefordert werden.

Thomas Leimer auf Anfrage von **Christoph Scholl:** Die Position wurde gesamthaft und nicht Einzel eingefordert.

Peter Bichsel: Wir von der SP sehen die Logik bei der die Schuldverteilung zwischen a energie ag und dem Qualitätsbeauftragten nicht. Wir können uns jedoch mit dem Beschlussentwurf einverstanden erklären.

Thomas Leimer: Der Qualitätsbeauftragte macht auf ein Q-Management Handbuch der Holzenergie Schweiz aufmerksam, dass den Bauherr als Einforderungsverantwortlichen für Förderbeiträge erklärt. Wir sind der Meinung, dass man pauschale CHF 34'000 einfordern sollte; CHF 1'000.00 mehr für entstandene Umtriebe.

Max Heimgartner: Privat würde sich niemand mit 50% zufrieden geben.

Thomas Leimer: Die rechtliche Durchsetzbarkeit und die Beweisbarkeit sind im vorliegenden Fall herausfordernd. In diesem Fall gibt es abzuwägen, wie hoch die Prozesskosten sein könnten. Am Schluss muss man die erstreitbare Summe den Verfahrenskosten gegenüberstellen. Die CHF 44'000 bilden zurzeit den momentan akzeptierten Kompromiss.

Es werden von **Christoph Scholl, namens der FDP-Fraktion**, folgende Anträge gestellt:

1. Die vorliegende Vereinbarung zwischen der a energie ag und der Einwohnergemeinde Selzach betreffend Projekt Wärmeverbund ist zu genehmigen, jedoch sind die Planerleistung Ziff 2.2 der Offerte vom 05.11.12 in der Höhe von CHF 3'500.00 nicht zu bezahlen, resp. zu verrechnen;
2. Die vorliegende Vereinbarung zwischen der a energie ag und der Einwohnergemeinde Selzach betreffend Projekt Wärmeverbund ist zu genehmigen, jedoch sind CHF 44'000 (2/3 der entgangenen Subventionen) als Schadenersatz einzufordern.

Aldo Mann stellt den Antrag:

1. Die vorliegende Vereinbarung zwischen der a energie ag und der Einwohnergemeinde Selzach betreffend Projekt Wärmeverbund ist zu genehmigen, jedoch sind CHF 38'000 (CHF 33'000 plus CHF 5'000 der entgangenen Subventionen) einzufordern.

Christoph Scholl zieht den Antrag der FDP-Fraktion zurück.

Beschluss

Der Antrag von **Aldo Mann** wird mit 6 Nein-Stimmen und 5 Ja-Stimmen abgelehnt.

Es wird von **Thomas Studer** folgender Antrag gestellt:

1. Die vorliegende Vereinbarung zwischen der a energie ag und der Einwohnergemeinde Selzach betreffend Projekt Wärmeverbund ist zu genehmigen, jedoch sind CHF 34'000 (CHF 33'000 und CHF 1'000) einzufordern.

Beschluss

Der Antrag wird mit 6 Ja-Stimmen und 5 Nein-Stimmen angenommen.

7101 Wasserversorgung SF
89-2017

5. Neubau Wasserleitung und Strassenausbau Gänsbrühlweg Einsprachenbehandlung

Akten

- Urteil Verwaltungsgericht vom 24.05.13 (Reduktion von mehr als 20%)*
- Urteil Verwaltungsgericht vom 18.02.14 (Reduktion zwischen 1/5 bis 2/3)*
- Entwurf vom 17.03.2017 der Firma Emch und Berger in Sinne des Vergleichs mit der Firma Galli Immo AG*

- Einsprache Galli Immo AG vom 02.02.17*
- Vergleichsangebot vom 24.03.17 der Galli AG*

- Einsprache Patrick und Nadine Zimmermann vom 03.02.17*
- vorbehältliches Vergleichsangebot vom 19.04.17 der Verwaltung*

- Antwort vom 01.05.17 der Einsprecher*
 - Antwort vom 02.05.17 der Verwaltung*
 - Antwort vom 10.05.17 der Einsprecher*
 - Antwort vom 16.05.17 der Verwaltung*
 - Schreiben vom 14.06.17 der Einsprecher*
 - Antwort vom 27.06.17 der Verwaltung*
-
- Memorandum Rechtsanwalt Grimm vom 03.08.17
 - Protokoll Nr. 5 und Protokoll Nr. 7 der Bausitzungen
 - Zustandsbeurteilung Strasse vom 08.12.16

**bereits zugestellt*

Ausgangslage

Der Gemeinderat hatte am 15.12.16 Folgendes beschlossen:

Landerwerbs- und Beitragsplan mit Kosten- und Beitragsberechnung Strasse

1. Der provisorische Landerwerbs- und Beitragsplan Strasse, Plan WV Nr. 036.042.351 vom 08.09.2016, Situation M. 1:500, wird genehmigt.
2. Der Gemeinderat legt die erste Bautiefe zum Gänsbrühlweg mit 30 m fest.
3. Strassenareal wird mit CHF 35.00 pro m² vergütet, Flächen, welche neu der Bauzone zugeteilt sind fließen mit CHF 200.00 pro m² in die Kostenabrechnung ein, Flächen mit einer AZ 0 werden ausnahmslos mit CHF 10.00/m² entschädigt.
4. Gestützt auf § 15ff der Kantonalen Beitrags- und Gebührenverordnung legt der Gemeinderat den provisorischen Landerwerbs- und Beitragsplan Strasse, Plan WV Nr. 036.042.351 vom 08.09.2016, mit den Beitragsberechnungen Strasse vom 09.11.2016 während 30 Tagen öffentlich auf und führt das Beitragsverfahren durch. Die Bau- und Werkverwaltung veranlasst die Publikation im Anzeiger vom 5.1.2017.
5. Die beitragspflichtigen Anwohner werden mit den Unterlagen bedient und auf die Publikation aufmerksam gemacht.

Beitragsplan Wasserversorgung

1. Der provisorische Beitragsplan Wasserversorgung, Plan WV Nr. 036.042.352 vom 08.11.2016, Situation M. 1:500, wird genehmigt.
2. Der Gemeinderat legt die erste Bautiefe zum Gänsbrühlweg mit 30 m fest.
3. Gestützt auf § 15ff der Kantonalen Beitrags- und Gebührenverordnung legt der Gemeinderat den provisorischen Beitragsplan Wasserversorgung Plan WV Nr. 036.042.352 vom 08.11.2016 mit den Beitragsberechnungen Wasserversorgung vom 09.11.2016 während 30 Tagen öffentlich auf und führt das Beitragsverfahren durch. Die Bau- und Werkverwaltung veranlasst die Publikation im Anzeiger vom 5.1.2017.
4. Die beitragspflichtigen Anwohner werden mit den Unterlagen bedient und auf die Publikation aufmerksam gemacht.

Während der Auflage vom 05.01. bis 06.02.17 ist mit Schreiben vom 02.02.17 eine Einsprache gegen den provisorischen Landerwerbs- und Beitragsplan Strasse, Plan WV Nr. 036.042.351 vom 08.09.2016, mit den Beitragsberechnungen Strasse vom 09.11.2016, der Firma Galli Immo AG eingegangen. Die Firma ist Eigentümerin von GB Selzach 3989 und wird vertreten durch Gabriella Flückiger, Fürsprecherin, Flückiger Partner Rechtsanwälte, Kronengasse 12, Postfach 209, 4503

Solothurn. Die Rechtsvertreterin stellt folgendes Rechtsbegehren:

1. Es sei im Beitragsplan- bzw. Beitragsberechnungsverfahren in der öffentlichen Planaufgabe „Strassenausbau am Gänsbrühlweg“, den Beitragsplan für den Strassenausbau mit Bezug auf die Eigentümerin von GB Selzach Nr. 3989 aufzuheben und diese aus der Beitragspflicht für den Strassenausbau zu entlassen.
2. Eventualiter: Es sei im Beitragsplan- bzw. Beitragsberechnungsverfahren in der öffentlichen Planaufgabe „Strassenausbau am Gänsbrühlweg“, im Beitragsplan für den Strassenbaubau der Kostenanteil Grundeigentümer von 100 % von CHF 151'000 bezüglich des Grundstückes GB Selzach Nr. 3989 auf einen Kostenanteil Grundeigentümer von 50% zu reduzieren.
3. Subeventualiter: Es sei im Beitragsplan- bzw. Beitragsberechnungsverfahren in der öffentlichen Planaufgabe „Strassenausbau am Gänsbrühlweg“, im Beitragsplan für den Strassenbaubau der Beitrag pro m² des Kostenanteils Grundeigentümer von CHF 56.76 bezüglich des Grundstückes GB Selzach Nr. 3989 auf CHF 28.38 / m² zu reduzieren.
4. Eventualiter: Es ist im Beitragsplan- bzw. Beitragsberechnungsverfahren in der öffentlichen Planaufgabe «Strassenausbau am Gänsbrühlweg», im Beitragsplan für den Strassenausbau die vom Grundstück GB Selzach Nr. 3989 total einbezogene Fläche von 994.5 m² auf 703.0 m² zu reduzieren
5. Eventualiter: Es sei im Beitragsplan- bzw. Beitragsberechnungsverfahren in der öffentlichen Planaufgabe „Strassenausbau am Gänsbrühlweg“, im Beitragsplan für den Strassenbaubau der für das Grundstück GB Selzach Nr. 3989 verbleibende Betrag zu Gunsten der Gemeinde von CHF 31'799.00 auf CHF 9'890.68 zu reduzieren.
6. Subeventualiter: Es sei im Beitragsplan- bzw. Beitragsberechnungsverfahren in der öffentlichen Planaufgabe „Strassenausbau am Gänsbrühlweg“, Beitragsabrechnung „Strasse“, vom 21.12.2016 der für das Grundstück GB Selzach Nr. 3989 verbleibende Betrag zu Gunsten der Gemeinde von CHF 31'799.00 auf CHF 14'854.34 zu reduzieren.
7. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Einwohnergemeinde Selzach.

Mit der Firma Galli Immo AG konnte im Anschluss an die Einspracheverhandlung vom 17.03.17 folgender Vergleichsvorschlag ausgehandelt werden. Dieser wurde aufgrund der Verwaltungsgerichtspraxis (siehe Akten) ausgearbeitet, da gemäss jetziger Rechtsprechung die Durchsetzung einer 100% Beteiligung rechtlich anspruchsvoll wäre:

1. Ausgangsbetrag sind die effektiven Strassenbaukosten abzüglich Grundbuchkosten, welche zu Lasten der Gemeinde gehen. Zurzeit betragen diese CHF 215'000.00 (Stand 17.03.2017).
2. Der Kostenanteil für die Grundeigentümer an den effektiven Strassenbaukosten abzüglich Grundbuchkosten beträgt 50 %. Zurzeit betragen diese CHF 107'500.00, was ein Betrag von CHF 40.42 pro m² (CHF 107'500/2'659.5 CHF/m²) ausmacht (Stand 17.03.2017).
3. Die für die Berechnung massgebende Fläche des Grundstückes der Einsprecherin, GB Selzach Nr. 3989, beträgt 596.70 m². Dies entspricht einem Kostenanteil von CHF 24'119.15 (Stand 17.03.2017).
4. Die EG Selzach gewährt der Einsprecherin bezüglich GB Nr. 3989 eine Gutschrift von CHF 2'080.00 für bestehende Strassenabschlüsse. Dieser Betrag wird zur Verrechnung gebracht.
1. Gemäss den vorstehenden Ziffern Nr. 1 - 4 ergibt sich damit für die Einsprecherin. Grundeigentümerin von GB Selzach Nr. 3989, eine Beitragspflicht Strasse im Umfang von gesamthaft CHF 22'039.15 an den Kosten für den Strassenausbau (Berechnung Stand 17.03.2017).
5. Die Einsprecherin behält sich sämtliche Rechte im definitiven Abrechnungsverfahren bezüglich der Kosten für den Strassenbau vor.
6. Stimmt der Gemeinderat diesem vorstehenden Vergleich, Ziffer Nrn. 1-6 schriftlich zu, gilt die Einsprache vom 07.02.2017 der Galli AG gegen den Beitragsplan- bzw. die Beitragsberechnung Strasse als zurückgezogen. Nicht Gegenstand dieses Einspracheverfahrens und nicht

angefochten wurde der Beitragsplan- bzw. die Beitragsberechnung Wasser, in welchem die Galli AG nicht beitragspflichtig ist.

Weiter ist während der Auflage mit Schreiben vom 03.02.17 eine Einsprache von Patrick und Nadine Zimmermann Eigentümer (je ½) von GB Selzach 4565 und 4566, vertreten durch lic. iur. Beat Muralt, Rechtsanwalt und Notar, Dornacherplatz 7, 4500 Solothurn eingegangen. Der Rechtsvertreter stellt folgendes Rechtsbegehren:

1. In Gutheissung der Einsprache sei der öffentlich aufgelegte Beitragsplan zum Strassenausbau Gänsbrühlweg vom 8. September 2016 mit Bezug auf Patrick und Nadine Zimmermann aufzuheben und Patrick und Nadine Zimmermann aus der Beitragspflicht für die Grundstücke GB Selzach Nrn. 4566 und 4565 zu entlassen.
2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.

Am 08.03.17 hat mit den Einsprechern je einzeln im Beisein der Gemeindepräsidentin, des Bauverwalters und des Gemeindeverwalters eine Einspracheverhandlung stattgefunden. Mit Schreiben vom 19.04.17 wurde den Einsprechern analog der Firma Galli Immo AG ein analoger Vergleichsvorschlag unter Vorbehalt der gemeinderätlichen Genehmigung zugestellt.

Der Gemeinderat hat am 06.07.2017 beschlossen:

Das Geschäft wird zurückgewiesen. Bei der Investitionsplanung 2018 - 2031 ist mit einer Reduktion von 20% beim Ausbau von bestehenden Strassen zu rechnen und die Differenz an der nächsten Gemeinderatssitzung vorzulegen.

Geschätzte Kostenfolgen aufgrund einer 20% Reduktion

Gemäss Abschätzung der Bauverwaltung würde das Akzeptieren der momentanen Verwaltungsgerichtspraxis, resp. den Abschluss der vorliegenden Vereinbarung, gemäss groben Schätzungen auf Basis des Investitionsplanes zu Mindereinnahmen von ca. CHF 420'000 führen.

Weitere rechtliche Abklärungen

Gemäss Besprechung vom 26.07.2017 hat Rechtsanwalt Grimm mit Memorandum vom 03.08.17 Folgendes festgehalten:

Erneuerung des Strassenunterbaus als perimeterpflichtiger Tatbestand

Nach § 6 Abs. 1 der Grundeigentümerbeitragsverordnung (GBV, BGS 711.41) haben die Eigentümer von Grundstücken, welche durch den Neubau – bei Verkehrsanlagen auch durch Ausbau oder Korrektur – einer öffentlichen Erschliessungsanlage Mehrwerte oder Sondervorteile erhalten, der Gemeinde dafür Beiträge zu leisten. Der Begriff des Strassenausbau umfasst nach § 7 Abs. 2 GBV die wesentliche Verbesserung oder Verbreiterung einer bestehenden Strasse, das erstmalige Auftragen eines Hartbelages oder die Erneuerung des Strassenunterbaus. Eine wesentliche Verbesserung einer Strasse liegt nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts unter anderem dann vor, wenn eine bestehende Strasse im Sinn einer neubauähnlichen Umgestaltung „abgebrochen“ und in besserer Qualität mit neueren Methoden an gleicher Stelle neu gebaut wird (SOG 2014 Nr. 20, E. 4.2). Das Vorliegen einer Verbesserung wurde in der Praxis bei einer Strasse bejaht, die stark bombiert war, tiefe Spurrinnen aufwies, teilweise einen gerissenen Deckbelag mit Flecken und Löchern hatte, deren Unterbau nur aus einem Steinbett bestand und nicht frostsicher war, nachdem die Strasse durch Ausgleichung des Längsprofils talseitigem Einbau einer Winkelstütze, Kofferung, Ersetzung von Randabschlüssen, Einbau von Tragschicht mit Deckbelag saniert wurde (BVR 2007, S. 75). Auch eine blosse teilweise Erneuerung des Strassenunterbaus löst eine Beitragspflicht aus, solange die Kosten der neuen Kofferung einen namhaften Anteil der Gesamtaufwendungen ausmachen, was anhand des konkreten Einzelfalls zu beurteilen ist. So ist etwa das Bundesgericht davon ausgegangen, dass die Kosten für die Erneuerung des Unterbaus von

„wenigen tausend Franken“ bei Gesamtkosten von CHF 255'204.05 nicht als namhaft qualifiziert werden können (BGer 2C_638/2009, E. 3.5). Ein beitragspflichtiger Anteil von CHF 34'000.00 an Gesamtkosten von 56'000.00 wurde hingegen als namhaft bezeichnet (BGer 2C_619/2011, E. 4.4). Ebenso ein Anteil von 25 % der Ausbaukosten (SOG 2014 Nr. 20). Ob und in welchem Umfang im vorliegenden Fall von beitragspflichtigen Arbeiten auszugehen ist, wäre anhand der Angaben des Ingenieurs noch einmal zu prüfen. Fest steht nach der dargestellten bundesgerichtlichen Rechtsprechung, dass die Beitragspflicht nachträglich entfallen kann, wenn sich im Zuge der Ausführung herausstellt, dass der Strassenunterbau entgegen den im Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes getroffenen Annahmen doch nicht oder in erheblich geringerem Umfang ersetzt werden muss. In diesen Fällen muss der Beitragsplan überprüft und gegebenenfalls angepasst werden (BGer 2C_619/2011, E. 4.3.2).

Pflicht zur Reduktion der Beiträge nach § 42 Abs. 3 GBV

Erschliessungsbeiträge unterliegen nach der ständigen Rechtsprechung dem sogenannten Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip. Das Äquivalenzprinzip, welches das verfassungsrechtlich verankerte Gebot der Gleichbehandlung und das Verhältnismässigkeitsprinzip konkretisiert, besagt, dass sich der individuelle Beitrag des Abgabepflichtigen nach dem wirtschaftlichen Sondervorteil zu richten hat, den der Einzelne aus der betreffenden öffentlichen Einrichtung (im vorliegenden Fall dem Strassenausbau) zieht. Dieses Prinzip ist auch im kantonalen Recht verankert (§ 110 des Planungs- und Baugesetzes; PBG; BGS 711.1). Nach § 42 Abs. 3 GBV kann die Gemeinde beim Ausbau und der Korrektur bestehender Strassen die für den Neubau einer Strasse geschuldeten Ansätze ermässigen. Wobei sie zu berücksichtigen hat, ob bereits an den Neubau Beiträge geleistet wurden. Zu dieser Vorschrift hat das Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn in zwei neueren Grundsatzentscheiden Folgendes festgehalten (Auszug aus SOG 2014 Nr. 20, E. 6.2):

„Bei § 42 Abs. 3 GBV handelt es sich bei Betrachtung des Wortlautes um eine sog. «Kann-Vorschrift». Ob und in welchem Umfang die Gemeinde Ermässigungen im Rahmen von § 42 Abs. 3 GBV gewähren will, ist vom Grundsatz her Teil ihrer Autonomie. Eingeschränkt ist diese Freiheit jedoch durch den Mehrwert oder Sondervorteil, welcher dem Grundeigentümer durch den Ausbau oder die Korrektur der bereits vorbestehenden Strasse effektiv zufliesst. Handelt es sich nämlich nur um einen geringen Vorteil, können sich die vorgesehenen Beitragssätze als zu hoch erweisen, sodass das übergeordnete Äquivalenzprinzip verletzt wäre und die Gemeinde die Beiträge ermässigen muss (so schon SOG 1980 Nr. 23 E. 4; SOG 1988 Nr. 25 E. 8a; SOG 1990 Nr. 44 E. 5b). Dabei liegt auf der Hand, dass weder der Vorteil noch die diesem gegenüberstehende Ermässigung exakt bestimmt werden können. Um rechtmässig und ohne Willkür zu handeln, muss sich die Gemeinde bei der Gewährung von Ermässigungen in einem bestimmten Rahmen bewegen, welcher ihre Autonomie begrenzt.“

Bei Ausübung des der Gemeinde zustehenden Ermessens sind nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts folgende Grundsätze zu beachten:

1. Der dem Eigentümer bei der blossen Korrektur oder Ausbau einer Strasse zufließende Vorteil fällt in jedem Fall geringer aus, als wenn sein Grundstück erstmals durch einen Strassenneubau erschlossen würde. Aufgrund des Äquivalenzprinzips muss daher bei einem blossen Ausbau oder einer Korrektur eine Beitragsreduktion im Verhältnis zu den Kosten eines Neubaus erfolgen. Dies gilt unabhängig von der Frage, ob bereits einmal Perimeterbeiträge bezahlt wurden. Hat der Grundeigentümer bereits bei der Erstellung der Strasse Perimeterbeiträge bezahlt, ist dies zusätzlich zu berücksichtigen (SOG 2014 Nr. 20 E. 6.2).
2. Bei blossen Ausbauten oder Korrekturen von Strassen ist eine Reduktion von mehr als 20 % in allen Fällen als geboten erachtet worden. Auf der anderen Seite dürften Reduktionen von mehr als zwei Dritteln nur unter ganz besonderen Umständen angemessen sein und vor dem

Gleichbehandlungsgebot standhalten. Die Gemeinde hat in Ausübung ihres pflichtgemässen Ermessens den Reduktionssatz unter Einbezug der konkreten Verhältnisse innerhalb dieses Rahmens festzulegen. Je nachdem, ob mehr oder weniger durch den Ausbau oder die Korrektur der Strasse verändert oder angepasst wird (Linienführung, Querneigung, Verbreiterung, Kofferung, Frostsicherung, Entwässerung, Belag, Randabschlüsse, Trottoir etc.) fällt der Vorteil für die Grundeigentümer umfassender oder geringer aus (SOG 2013 Nr. 33, E. 5.2).

3. Wird ein Teil der Ausbaukosten der Rechnung der Werkleitungen belastet, die im Zuge der Strassensanierung ebenfalls ersetzt werden, so ist es zulässig, diesen Anteil der den Grundeigentümern zustehenden Reduktion anzurechnen (d.h. reduzieren sich die beitragspflichtigen Kosten zufolge des Kostenanteils der Werkleitungen um 20 %, so entspricht dies bereits der minimal zu gewährenden Reduktion, vgl. SOG 2014 Nr. 20, E. 6.3).
4. Ein kommunales Reglement, wie dasjenige von Selzach (vgl. § 4 Abs. 2 des Grundeigentümerbeitragsreglements), das beim Ausbau von Strassen lediglich eine Reduktion vorsieht, wenn bereits einmal Perimeterbeiträge geleistet wurden und in allen anderen Fällen den vollen Beitragssatz verlangt, ist mit dem übergeordneten Recht nicht vereinbar (SOG 1998 Nr. 25, E. 8.a, SOG Nr. 2013 Nr. 33, SOG Nr. 2014 Nr. 20, Urteil des Verwaltungsgerichts VWBES.2016.131 vom 29. November 2016, E. 7.2).

Empfehlungen zum weiteren Vorgehen

Ob beim vorliegenden Strassenbauprojekt von einem perimeterpflichtigen Strassenausbau auszugehen ist, sollte anhand der Feststellungen des Ingenieurs zum Zustand und dem Sanierungsbedarf der Strasse und anhand der Kostenaufstellung, aus welcher der Kostenanteil für die Erneuerung des Strassenunterbaus hervorgeht, noch einmal kritisch hinterfragt werden. Besteht die Perimeterpflicht, so sind die Ansätze im Lichte der zitierten Rechtsprechung zwingend zu reduzieren, wobei es nach meiner Beurteilung zulässig ist, bei der Bemessung der Reduktion die von den Werken übernommenen Kostenanteile zu berücksichtigen. Erweisen sich die im Beitragsplan verfügbaren Kostenbeiträge im Ergebnis immer noch als zu hoch, so sind die Einsprachen teilweise gutzuheissen und die Beiträge um das notwendige Mass zu reduzieren.

Erwägungen

1. Die Planaufgabe ist im Anzeiger vom 5. Januar 2017 publiziert worden, mit Auflagezeit bis zum 6. Februar 2017, weshalb mit Eingaben vom 02.02.17 (Galli Immo AG) und 03.02.17 (Patrick und Nadine Zimmermann) die Frist zur Einsprache gemäss § 16 in Verbindung mit § 15 der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und – gebühren (GBV, BGS 711.41) bei beiden Fällen gewahrt ist.
2. Nach § 6 Abs. 1 der Grundeigentümerbeitragsverordnung (GBV, BGS 711.41) haben die Eigentümer von Grundstücken, welche durch den Neubau – bei Verkehrsanlagen auch durch Ausbau oder Korrektur – einer öffentlichen Erschliessungsanlage Mehrwerte oder Sondervorteile erhalten, der Gemeinde dafür Beiträge zu leisten. Der Begriff des Strassenausbaus umfasst nach § 7 Abs. 2 GBV die wesentliche Verbesserung oder Verbreiterung einer bestehenden Strasse, das erstmalige Auftragen eines Hartbelages oder die Erneuerung des Strassenunterbaus. Eine wesentliche Verbesserung einer Strasse liegt nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts unter anderem dann vor, wenn eine bestehende Strasse im Sinn einer neubauähnlichen Umgestaltung „abgebrochen“ und in besserer Qualität mit neueren Methoden an gleicher Stelle neu gebaut wird (SOG 2014 Nr. 20, E. 4.2). Das Vorliegen einer Verbesserung wurde in der Praxis bei einer Strasse bejaht, die stark bombiert war, tiefe Spurrinnen aufwies,

teilweise einen gerissenen Deckbelag mit Flickern und Löchern hatte, deren Unterbau nur aus einem Steinbett bestand und nicht frostsicher war, nachdem die Strasse durch Ausgleichung des Längenprofils talseitigem Einbau einer Winkelstütze, Kofferung, Ersetzung von Randabschlüssen, Einbau von Tragschicht mit Deckbelag saniert wurde (BVR 2007, S. 75). Auch eine bloss teilweise Erneuerung des Strassenunterbaus löst eine Beitragspflicht aus, solange die Kosten der neuen Kofferung einen namhaften Anteil der Gesamtaufwendungen ausmachen, was anhand des konkreten Einzelfalls zu beurteilen ist.

Aufgrund des schlechten Zustandes der alten Strasse (Gänsbrühlweg) und des teilweisen Ersatzes der Tragschicht ist der vorliegende Ausbau der Strasse klar perimeterpflichtig. So war die alte Strasse nachweislich vor dem Ausbau stark bombiert, wies tiefe Spurrinnen auf und hatte teilweise einen gerissenen Deckbelag mit Flickern und Löchern. Im Zuge der Arbeiten hat sich auch gezeigt, dass der Unterbau teilweise ausgebaut werden musste (siehe Protokoll Nr. 5 und Protokoll Nr. 7 der Bausitzungen und Zustandsbeurteilung des Ingenieurs vom 08.12.17).

3. Es kann festgehalten werden, dass gem. den Entscheiden des Verwaltungsgerichtes (VWBES.2012.200 und VWBES.2012.332) im vorliegenden Fall von einer Reduktion von mehr als 20% ausgegangen werden muss.
4. Gemäss Abklärungen der Firma Emch und Berger sind rund CHF 63'000.00 (KV) nicht unter der Ziff. 1 Grundlagen des Beitragplanes vom 21.12.2016 „Strasse“ aufgeführt, sondern dem Beitragsplan der „Wasserversorgung“ zugeschlagen worden. Bei der Bemessung der Reduktion sind jedoch die effektiven Kosten eines Projekt zu berücksichtigen. Die effektiven Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

Kosten best. Randabschlüsse, gerundet (siehe Gutschrift in Tabelle Beitragsabrechnung)	8'300.00
Anteil Strassenbau zu Lasten Projekt Wasserleitung (inkl. MWST)	
Kosten Strassenkoffer im Bereich Leitungsgraben	8'600.00
Kosten Strassenbelag im Bereich Leitungsgraben	21'000.00
Baunebenkosten (gerundet)	<u>12'100.00</u>
Im Kostenvoranschlag nicht direkt der Strasse zugewiesen	<u>63'000.00</u>

Position	Betrag	
Im Kostenvoranschlag direkt der Strasse zugewiesen	160'000.00	
Im Kostenvoranschlag nicht direkt der Strasse zugewiesen (gerundet) abzüglich Mutationskosten	63'000.00 -8'000.00	
Total gesamte effektive Kosten inkl. MWST	<u>215'000.00</u>	100%
Total Kosten Beitragsplan Strasse vom 21.12.16	<u>-151'000.00</u>	-70%
Differenz zwischen effektiven Kosten und Kosten Beitragsplan Strasse	<u>64'000.00</u>	30%

5. Wird ein Teil der Ausbaurkosten der Rechnung der Werkleitungen belastet, die im Zuge der Strassensanierung ebenfalls ersetzt werden, so ist es zulässig, diesen Anteil der den Grundeigentümern zustehenden Reduktion anzurechnen (d.h. reduzieren sich die beitragspflichtigen Kosten zufolge des Kostenanteils der Werkleitungen um 30 %, so übertrifft dies bereits die minimal zu gewährenden Reduktion, vgl. SOG 2014 Nr. 20, E. 6.3).

Eintreten wird beschlossen

Thomas Leimer erklärt die Ausgangslage.

Thomas Leimer auf Anfrage von **Peter Bichsel**: Aufgrund der Kann-Formulierung im Kantonalen Grundeigentümerreglement muss aufgrund des übergeordneten Kostendeckungsprinzips und des Äquivalenzprinzips eine Reduktion gewährt werden.

Thomas Leimer auf Anfrage von **Thomas Studer**: Die CHF 63'000 sind der Anteil der Strassenkosten, der von der Wasserleitung getragen werden.

Christoph Scholl: Die Gerichtspraxis wurde nicht durch das Bundesgericht geprüft. Der Beschlussentwurf 1 übersteigt die Kompetenz des Gemeinderates, da das Reglement diese Ermässigung nicht vorsieht.

Thomas Studer: Die Frage ist, ob wir den Weiterzug jetzt riskieren oder nicht.

Thomas Leimer: Die Erfolgsaussichten sind gering, da das Äquivalenzprinzip gilt.

Christoph Scholl: Wir dürfen das aktuelle kommunale Gebührenreglement nicht übersteuern. Die Finanzkommission hat betreffend diesem Reglement zusätzliche Überarbeitungen angeregt.

Gemeindepräsidentin: In den Erwägungen soll noch erwähnt werden, dass der Gemeinderat explizit auf den Vergleich verzichtet.

Einstimmiger Beschluss

1. Die Einsprache von Patrick und Nadine Zimmermann Eigentümer (je ½) von GB Selzach 4565 und 4566, vertreten durch lic. iur. Beat Murali, Rechtsanwalt und Notar, Dornacherplatz 7, 4500 Solothurn vom 03.02.17 wird abgewiesen.
2. Die Einsprache der Firma Galli Immo AG, vertreten durch Gabriella Flückiger, Fürsprecherin, Flückiger Partner Rechtsanwälte, Kronengasse 12, Postfach 209, 4503 Solothurn, vom 02.02.2017 wird abgewiesen.

0220 Allgemeine Dienste, übrige
90-2017

6. Pensionskasse, Personalvorsorgekommission
Wechsel per 01.01.2018

Traktandum wurde auf Begehren der Arbeitsgebervvertretung verschoben. Es soll bis zur nächsten Sitzung versucht werden, zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine Einigung zu erzielen.

0110 Legislative
91-2017

7. kommunale Rechtsgrundlagen
Einsprache Rolf und Regula Meister gegen eine Rechnungen für Anschlussgebühren

Akten

- Einsprache

Ausgangslage

Mit Schreiben vom 23.05.17 erhebt Rolf und Regula Meister, Schulhausstrasse 1, 2545 Selzach (nachfolgend Einsprecher) gegen die Bau- und Anschlussgebührenrechnung Nr. 1000001628 im Gesamtbetrag von CHF 3'207.35 vorsorglich Einsprache. Nach gewährter Fristerstreckung zur Einreichung einer Begründung reichen die Einsprecher mit Schreiben vom 11.07.17 die Begründung nach. Die Einsprecher stellen folgendes Rechtsbegehren:

Die Grundlage für die Berechnung der Bau- und Anschlussgebühren zur Rechnungsnummer 1000001628 ist - gestützt auf unsere Begründungen - durch den Gemeinderat zu überprüfen und basierend auf den Berechnungen der Solothurnischen Gebäudeversicherung und der Kantonalen Verordnung über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren §31c anzupassen.

1. In der Kopie des Versicherungsnachweises vom 15. März 2017 ist die Formel für die Berechnung der wertmehrenden Investitionen von Hand notiert worden. Der Neuwert ohne Investitionen ist mit den SGV-Indizes und dem Gebäudewert von 2001 errechnet worden. Der Differenzbetrag zum Neuschätzwert ergibt die wertmehrenden Investitionen. Diese Vorgehensweise ist nicht korrekt, da die Gebäudeschätzung der SGV zwischen den genannten Schätzungsjahren verändert worden ist. Neu sind im Versicherungsnachweis auch Aussenanlagen, wie Treppe und Balkon, bewertet und separat aufgelistet. Aus diesem Grund weist der Versicherungsnachweis die wertmehrenden Investitionen mit Fr. 77'025 aus. Dies ist ein Unterschied von Fr. 7'014 zu den errechneten Fr. 84'039. Es darf nicht eine Gebühr auf Gebäudeteile erhoben werden, auf die bereits früher eine einmalige Anschlussgebühr erhoben worden ist.
2. Der Neubau wird als Lagerraum auf Kellerniveau genutzt und dient mit seinem Dach als Terrasse. Im neuen Kellerraum sind keine Heizung, oder (neu)wasserführenden Leitungen oder Abwasserinstallationen eingebaut. Die Terrassenentwässerung erfolgt wie vorher (alte Terrassenfläche ca. 50% der heutigen Fläche) über Versickerung ins Erdreich des Gartens, respektive in die vorhandene Kanalisationsleitung der Garageneinfahrt. Eine Modifikation der gemeindeeigenen Wasser-/Abwasserinstallationen resp. Anschlüsse war nicht notwendig und wurde durch die EWG nicht vorgenommen. Gemäss der Kantonalen Verordnung über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren, §29, Absatz 3 ist „bei einer Erhöhung der Gebäudeversicherung infolge baulicher Massnahmen eine Nachzahlung zu leisten“. Anschlussgebühren dienen dazu, die Kosten der Erstellung der Infrastrukturanlagen (inkl. Amortisation, angemessene Reserven etc.) zu decken, an welche die Liegenschaft angeschlossen wird. Sie sind aufgrund ihrer Funktion einmalige Abgaben. Die Gebühren werden für den Anschluss an das Wasser und Abwassersystem, nicht jedoch für den Fortbestand des Anschlusses erhoben. Für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Infrastruktur erhebt das Gemeinwesen denn auch regelmässig besondere zusätzliche Abgaben. Zudem

können nachträgliche bzw. zusätzliche Anschlussgebühren für bereits angeschlossene Liegenschaften dann erhoben werden, wenn eine öffentliche Anlage neu erstellt oder in einer allen Liegenschaften zugute kommenden Weise erneuert oder ausgebaut werden. In unserem Fall liegt kein Aus-, Erweiterungs- oder Neubau der Wasser- und Abwasseranlagen durch die Gemeinde vor. Daher verweisen wir auf §31 c, Absatz 1 GBV: „Führt die Bemessung der Gebühren auf der Grundlage von §29 im Einzelfall zu offensichtlich unangemessenen Beträgen, weicht insbesondere die Höhe der geforderten Gebühr zu weit von der tatsächlich erbrachten Leistung der Gemeinde ab. so hat der Gemeinderat die Gebühr zu ermässigen.“

3. Randbemerkung

Zurzeit behandeln wir noch die Problematik, dass Oberflächenwasser der Schulhausstrasse bei heftigen Gewittern auf unser Grundstück läuft und die tieferliegenden Gebäudeteile des Kellers und des Neubaus zu überfluten drohen. Hierzu müssen wir auf eigene Kosten präventive Abwehrmassnahmen ergreifen, um auf Gemeindegebiet entstehendes Abwasser von unserer Liegenschaft fern zu halten. In dem Zusammenhang steht eine zusätzliche Anschlussgebühr für die Abwasserentsorgung des Neubaus in einem krassen Gegensatz zur Gleichbehandlung basierend auf dem Verursacherprinzip. Als langjährige Einwohner und Steuerzahler der Gemeinde Selzach fühlen wir uns von der Behörde nicht ernst genommen und allein gelassen.

Erwägungen

1. Die Einsprache ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Gemeinderat ist für die Behandlung der Einsprache zuständig. Die Einsprecher sind als Gesamteigentümer von GB Selzach Nr. 3806, Schulhausstrasse 1 zur Einsprache legitimiert. Auf die Einsprache ist deshalb einzutreten.
2. Gemäss § 7 Abs 2 (Abwasser) und § 11 Abs 2 (Wasser) des Reglements über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren der Einwohnergemeinde Selzach (S 133) ist von der Differenz zwischen alter und neuer Versicherungssumme eine Nachzahlung zu leisten, wenn die Gebäudeversicherungssumme infolge An- oder Umbauten erhöht wird. Gemäss Abs 1 der genannten §§ wird jeweils aufgrund der vollen Gebäudeversicherungssumme der angeschlossenen Gebäude sowie der dazugehörigen Garagen die Basis zur Berechnung der Anschlussgebühren herangezogen. Es ist daher nicht zulässig einzig die die Teile „Anbau Lagerraum Süd und Treppe Süd“ heranzuziehen und die Veränderung der Gebäudeversicherungssumme der restlichen Gebäudeteile auszuschliessen.
3. Der von den Einsprechern erwähnte Kellerraum ist klar funktionell mit der angeschlossenen Liegenschaft verbunden. Dabei ist es im Sinne eines zulässigen Schematismus unerheblich, ob neue wasserführende Leitungen oder Abwasserinstallationen eingebaut wurden. Gleiches gilt für die Entwässerung der Terrasse, insbesondere auch deshalb, weil die Einsprecher selbst schreiben, dass ein Teil in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird. Gemäss § 31 der kantonalen Grundeigentümerbeitragsverordnung (GBV, BGS 711.41) ist eine Reduktion zu gewähren, wenn insbesondere die Höhe der geforderten Gebühr zu weit von der tatsächlichen Leistung der Gemeinde ab. Im Folgenden Fall ist dieser Tatbestand jedoch nicht erfüllt, weshalb von einer Reduktion abzusehen ist.
4. Die Begrifflichkeiten „Aus-, Erweiterungs- oder Neubau“ werden gem. Gesetz als „bauliche Massnahmen“ zusammenfassend kategorisiert (vgl. § 29 GBV). Diese Unterscheidung ist bei der Veranlagung der Anschlussgebühren nicht relevant. Für die Veranlagung ist einzig die Differenz zwischen alter und neuer Versicherungssumme aufgrund von baulichen Massnahmen massgebend (vgl. Ziff. 1).

5. Die „Randbemerkung“ in Ziff. 3 betrifft ein anderes laufendes Verfahren, welches keinen Zusammenhang mit der vorliegenden Einsprache hat. Auf diese wird deshalb in dieser Verfügung nicht weiter eingegangen.

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass das unter Ziff. 5 erwähnte Problem angegangen wird.

Einstimmiger Beschluss

Die Einsprache gegen die Bau- und Anschlussgebührenrechnung Nr. 1000001628 im Gesamtbetrag von CHF 3'207.35 wird abgewiesen.

0220 Allgemeine Dienste, übrige
92-2017

8. Mitarbeiterbeurteilung Beurteilung Gemeindepräsidium

Akten

- Ziele Gemeindepräsidium 2017/2018
- Vorlage offizieller MA-Beurteilungsbogen

Ausgangslage

Der Verwaltungskommission obliegen gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 2. Juli 2009 auch die Pflichten des früheren LEBO-Ausschusses. An der Sitzung vom 22.6.2017 haben die Mitglieder der Verwaltungskommission in diesem Sinne die von der Verwaltung vorgelegten Mitarbeiter-Beurteilungsbögen kontrolliert, sowie die Ziele der Gemeindepräsidentin der letzten Periode bewertet und für die Periode 2017/2018 neu formuliert. Dabei wurde die Punktebewertung angepasst:

Neu gilt:

- 5/5 Ziele erreicht: 25 Punkte
- 4/5 Ziele erreicht: 20 Punkte
- 3/5 Ziele erreicht: 15 Punkt
- 2/5 Ziele erreicht: 10 Punkte
- 1/5 Ziele erreicht: 5 Punkt

Die Verwaltungskommission hat zudem darüber diskutiert, die gesamte Bewertung des Gemeindepräsidiums zu übernehmen (offizielles Formular und MbO).

Der Gemeinderat hatte hierzu am 11. Dezember 2003 beschlossen:

1. *Der irrtümlich an den Gemeindepräsidenten ausbezahlte LEBO in der Höhe von Fr. 4980.- (Brutto) für die Jahre 2000 - 2002 ist bis Ende März 2004 vollständig zurückzuzahlen.*
2. *Dem Gemeindepräsidenten wird eine Spesenpauschale von Fr 125.- pro Monat zukünftig und auch rückwirkend für die Jahre 2000 – 2003 zuerkannt. Die Details dazu sind in einem Spesenreglement festzulegen. Die Spesenpauschale soll unabhängig von einer eventuellen LEBO-Regelung für den Gemeindepräsidenten sein. Die Auszahlung wird vorgenommen, wenn das Spesenreglement durch den Gemeinderat genehmigt und die Rückzahlung des LEBO erfolgt ist.*
3. *Der Gemeindepräsident soll in Zukunft beurteilt werden. Vorgesehen ist ein Modell mit zwei*

Beurteilungsgremien (die direkt Unterstellten mit dem offiziellen Beurteilungsformular und die Verwaltungskommission mit einem MbO System (Management by Objectives)). Er wird somit zukünftig LEBO berechtigt sein. Die Details bezüglich der Beurteilung wird der LEBO Ausschuss zuhänden der Verwaltungskommission bis zum 31.März 2004 ausarbeiten. Ein LEBO könnte somit erstmals im Jahr 2005 für die Leistung des Jahres 2004 erfolgen.

Erwägungen des Gemeindepräsidiums

Das Gemeindepräsidium wird mittels zwei verschiedenen Methoden beurteilt. Die erste Methode ist die Bewertung von unten nach oben mittels des leicht angepassten normalen Beurteilungsbogen (MAB). Die Beurteilung erfolgt durch die direkt unterstellten Mitarbeiter (ab 2017 Bauverwalter, Gemeindeverwalter und Leiterin Kinderbetreuung). Die zweite Methode ist eine Beurteilung nach erreichten Zielen (MbO). Die Ziele werden durch die Verwaltungskommission in Zusammenarbeit mit der Gemeindepräsidentin aufgestellt. Es werden drei Ziele mit je fünf messbaren Teilzielen definiert. Anhand des Erfüllungsgrades der Teilziele erfolgt die Bewertung. Die Bewertung erfolgt durch die Verwaltungskommission in Zusammenarbeit mit dem Gemeindepräsidium. Die zwei Bewertungen werden gewichtet und ergeben zusammen die Mitarbeiterbeurteilung und somit die LEBO relevante Schlussbewertung. Die MAB Bewertung wird mit einem Drittel, die MbO Bewertung zu zwei Drittel gewichtet.

Die Beurteilung der strategischen Zielsetzungen der Gemeindepräsidentin mittels MbO hat somit bereits heute mehr Gewicht, als die operative Messung von Arbeitsleistung, Arbeitsverhalten, Sozialem Verhalten und Führungsverhalten.

Die heutige Methode bietet eine gute Gelegenheit beispielsweise das eigene Führungsverhalten gemeinsam mit den Chefangestellten zu reflektieren. Hierbei bietet sich die Gelegenheit, sowohl die Innensicht (MAB), sowie die Aussensicht (MbO) zu beurteilen. Somit kann sichergestellt werden, dass nicht nur die Tatsache der Zielerreichung, sondern auch die Art und Weise, wie diese erreicht werden, in die Beurteilung miteinfließen. Damit die auf den operativen Betrieb ausgerichtete MAB Bewertung durchgeführt werden kann, ist es zwingend notwendig, dass die beurteilenden Instanzen selber zum operativen Teil der Exekutive gehören.

Im Gegenzug kann durch die Setzung von objektiv messbaren Kriterien, wie heute mit dem MbO praktiziert, sichergestellt werden, dass effektiv nur die Leistung und nicht andere Faktoren bei der Bemessung des LEBO berücksichtigt werden. Würde nun die Punkte gemäss MAB hinzukommen, müssten die Mitglieder der Verwaltungskommission Punkte bewerten, bei denen sachgemäss nicht genügend Informationen vorhanden sind.

Das Gemeindepräsidium macht aus dem oben genannten Gründen dem Gemeinderat beliebt, den Beurteilungsmodus nicht zu ändern und weiterhin mit zwei Beurteilungsgremien zu operieren.

Die Gemeindepräsidentin tritt in den Ausstand. Der Gemeindevizepräsident übernimmt die Sitzung.

Eintreten wird beschlossen.

Christoph Scholl: In der Verwaltungskommission waren sich die Fraktionschefs einig. Wenn am Schluss ein Dreiergremium die Gemeindepräsidentin beurteilt, sehen wir das nicht als zweckdienlich. Die Beurteilung durch Vorgesetzte, die die Mitarbeitenden nicht immer sehen ist üblich.

Peter Bichsel: Wir sind auch der Meinung, dass die Beurteilung von oben nach unten erfolgen soll.

Stephan von Büren: Die Soft-Skills sind wichtig.

Aldo Mann: Die Beurteilungskriterien sollen gleich bleiben.

Thomas Studer: Grundsätzlich wird eine Beurteilung von der vorgesetzten Stelle abgegeben. Der Beurteilungsbogen müsste entsprechende angepasst werden.

Es wird festgestellt, dass das Gemeindepräsidium mit dem Gemeinderat gleichgestellt ist.

Christoph Scholl auf Anfrage von **Thomas Studer**: Ich denke, dass ein Verzicht auf den Lebo möglich ist. Ein derartiges Feedback in einem Führungsgremium sollte möglich sein.

Christoph Scholl: Wir haben das Gemeindepräsidium als Amt. Der Lebo wird für das 50% Pensum ausgerichtet.

Thomas Studer: Wir müssen beim Verwaltungsteil Rückmeldungen einholen, damit wir die Bewertung seriös vornehmen können.

Einstimmiger Beschluss

Das Gemeindepräsidium soll ab der Periode 2017/2018 nur noch durch die Verwaltungskommission beurteilt werden (mit dem offiziellen Beurteilungsformular (Gewichtung 1/3)) und einem MbO System (Management by Objectives (Gewichtung 2/3)). Der Gemeinderatsbeschluss vom 11.12.13 wird in den widersprechenden Punkten aufgehoben.

9990 Abschluss
93-2017

9. Jahresrechnung 2017 **Freigabe von Budgetkrediten** **Einführung Verlustscheinbewirtschaftung**

Ausgangslage

Der Gemeinderat hat am 19.01.17 Folgendes beschlossen:

1. Der Gemeinderat wird folgende im Budget 2017 enthaltenen Kredite selber freigeben:

Erfolgsrechnung

KontoNr	Bezeichnung	Budget
5451.3636.04	Beitrag an Schülerhort	40'000.00
5721.3637.01	Sonstige Beiträge an Private	4'000.00
6150.3131.00	Planungskredit für weitere Verkehrsmassnahmen	49'000.00
0229.3158.01	Unterhalt Immaterielle Anlagen (EDV- Projekte)	12'300.00

Invetitionsrechnung

KontoNr	Bezeichnung	Budget
2170.5040.03	Schulraumplanung	50'000.00
6150.5010.05	Einmündungen Dorfstrasse/Moosstrasse	80'000.00
6153.5060.03	Schredder	60'000.00

IST-Situation Rechtsinkasso

Durch den Softwarewechsel von der NRM AG zur Dialog AG konnte aufgrund von Standardisierung und, wo sinnvoll, Automatisierung das Rechtsinkasso (Betreibungen) effizienter gestaltet werden. Zwischen dem 17.02.14 und dem 07.08.17 wurden rund 350 Forderungen mit der neuen Software betrieben. Die Bildung von Wertberichtigungen konnte von CHF 1'034'000 per 01.01.2015 um 355'000 auf 679'000 per 01.01.2017 reduziert werden. Im gleichen Zeitraum wurden „nur“ rund 78'900 an Abschreibungen und Wertberichtigungen erfolgswirksam verbucht. Effektiv hat sich die Bewertung somit um 276'100 verbessert.

IST-Situation Verlustscheinbewirtschaftung

In einer Testphase wurden Verlustscheine bereits manuell bewirtschaftet. Betrogen die Zahlungseingänge bei bereits abgeschrieben Forderungen im Jahr 2014 noch rund CHF 6'400 stiegen sie im Jahr 2015 auf CHF 16'400 und im Jahr 2016 auf CHF 55'400. In diesem Jahr konnten bereits CHF 66'000 an Verlustschein Guthaben zurückgefordert werden.

Zurzeit besteht mit der Firma Inkasso Küng AG ein Abonnement für CHF 334.80 p.a.. Mittels diesem Abonnement können Verlustscheine in die Bewirtschaftung geben werden. Gemäss Erhebungen sind bei rund 19 erfolgreich eingetriebenen Forderungssummen 41.6% als Erfolgshonorar bezahlt worden. Im Jahr 2014 wurde letztmals entschieden, die Dienste weiter in Anspruch zu nehmen. In diesem Jahr konnte ein Zahlungseingang von CHF 592.10 verzeichnet werden, womit die Abonnementskosten bereits gedeckt wurden. Zurzeit sind aus den Jahren 1998 – 2017 rund 460 Verlustscheine im Wert von ca. 2.3 Millionen (unbewirtschaftet) vorliegend, wovon rund 80 bereits ausgelagert wurden (aus den Jahren 1998 – 2011). Davon konnten, wie erwähnt, 19 Fälle erfolgreich abgeschlossen werden. Bei 47 Fällen wurde ein erneuter Verlustschein erwirtschaftet, 12 Fälle sind aussichtslos infolge Verjährung oder Tod und 2 Fälle sind bei der Inkasso Küng AG pendent. Die Verwaltung möchte die noch nicht ausgelagerten Verlustscheine neu in einem 1 Schritt selber bewirtschaften und erst in einem zweiten Schritt an das Inkassobüro übergeben.

Dafür möchte die Verwaltung die Verlustscheinbewirtschaftung effizient gestalten und die bestehende Software für die Betreibungen um ein Modul erweitern, sodass nicht nur Forderungen aus gemahnten Rechnungen sondern auch Verlustscheine standardisiert und, wo sinnvoll, automatisiert eingetrieben werden können.

Vorteile

- Überblick und Fristenkontrolle der bestehenden Verlustscheine
- Erhöhung des Volumens und der Geschwindigkeit
- Nahtlose Integration in bestehende Inkassoverwaltung
- Einsparungen von Provisionen an Inkassobüro

Kosten

Gemeinde Selzach
Verlustscheinverwaltung



Einmalige Kosten Betrag

GemoWin - Einführung	1'275.00
Installation, Parametrierung, Ausbildung	
Total einmalige Kosten	1'275.00
8 % Mehrwertsteuer	102.00
Total einmalige Kosten inkl. MwSt	1'377.00

Jährlich wiederkehrende Kosten Betrag

GemoWin - Miete und Wartung	1'294.00
Miete und Wartung GemoWin NG	
Total jährlich wiederkehrende Kosten	1'294.00
8 % Mehrwertsteuer	104.00
Total jährlich wiederkehrende Kosten inkl. MwSt	1'398.00

Zeitplan

- Parametrierung und Installation bis Ende 2017
- Erfassung der bestehenden Verlustscheine bis Juni 2018
- Operativer Start Juni 2018

Einstimmiger Beschluss

Der Budgetkredit 0229.3158.01 Unterhalt Immaterielle Anlagen (EDV-Projekte) wird zur Einführung der Verlustscheinverwaltung im Betrag von CHF 3'000 teilweise freigegeben.

9990 Abschluss
94-2017

10. Jahresrechnung 2017
Nachtragskredit für Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Akten

- Offerte und Flyer

Ausgangslage

Im Zusammenhang mit der Organhaftung kam der Gemeinderat anlässlich seiner Sitzung vom 08.06.17 zum Schluss, dass die Organhaftpflichtthematik thematisiert werden soll. Es soll geprüft werden, wie die von der Gemeinde entsandte geschützt werden können, auch wenn die Organisation keine entsprechende Organhaftpflichtversicherung abgeschlossen hat.

Die Verwaltung hat nun eine Offerte mit integriertem Antrag für eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung via Urech-Versicherungs-Treuhand GmbH, Selzach eingeholt. Dem dazugehörigen Flyer „Organhaftpflichtversicherung „D&O für Gemeinden“ ist Folgendes zu entnehmen:

Gedekte Risiken für Gemeindeorgane

Die Gemeinde hat beispielsweise im Bereich der Bildung oder im Sozialbereich Aufgaben ausgliedert und dafür Zweckverbände gegründet. Deren Organe haften bei Pflichtverletzungen

uneingeschränkt mit ihrem gesamten Privatvermögen (Organhaftung) und zwar bereits bei allfällig leichter Fahrlässigkeit. Gleichzeitig laufen aber auch Gemeindeorgane Gefahr, persönlich haftbar gemacht zu werden; zum Beispiel Mitglieder des Gemeinderats, leitende Gemeindemitarbeiter. Ein Rückgriff auf das Gemeindeorgan ist gemäss den kantonalen Verantwortlichkeitsgesetz möglich.

Typische Schadenfälle

- Fehleinschätzungen und mangelnde Sorgfalt
- Unbefugte oder unvorsichtige Darlehens- der Investitionspolitik
- Unterlassene Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung einer Drittgesellschaft
- Falsche Darstellung der finanziellen Lage der Drittgesellschaft
- Verlustbringender Erwerb von Gesellschaften und risikoreiche Expansionspolitik
- Strafverfahren wegen behaupteter ungetreuer Geschäftsführung

Gegenstand der Versicherung

Organe der Gemeinde

Versichert sind alle ehemaligen, gegenwärtigen und zukünftigen Mitglieder der Gemeindebehörden und die Gemeindeverwaltung sowie Mitarbeiter, denen de facto Organfunktion zukommt, in ihrer Eigenschaft oder Funktion als Organ der Gemeinde. Versichert ist dabei der Rückgriff der öffentlich-rechtlichen Körperschaft im Rahmen der kantonalen Verantwortlichkeits-/Haftungsgesetze. Nicht versichert ist die Haftung der Gemeinde selbst (Staatshaftung).

Entsandte Organe (Drittmandate)

Versichert sind alle ehemaligen, gegenwärtigen und zukünftigen Behördenmitglieder, Beamte, Angestellte, voll- und nebenamtlichen Funktionäre, die vom Versicherungsnehmer in Drittgesellschaften als deren Organ abgeordnet werden.

Umfassende Leistungen

- Entschädigung begründeter Ansprüche
- Abwehr unbegründeter oder übersetzter Ansprüche (passiver Rechtsschutz)
- Übernahme von Zinsen, Schadenminderungs-, Experten-, Anwalts-, Gerichts- und Vermittlungskosten sowie Parteientschädigungen und weitere Kosten aus mitversicherten Deckungserweiterungen
- Rechtsschutz im Straf- und Verwaltungsverfahren (inklusive Untersuchungskosten)
- Verzicht der AXA auf die Einrede der Grobfahrlässigkeit
- Staatshaftung der Gemeinde gemäss Art. 762 Abs. 4 OR
- Regressansprüche von öffentlich-rechtlichen und gemischtwirtschaftlichen Unternehmen
- Ansprüche im Zusammenhang mit indirekten/direkten Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen bei Drittgesellschaften
- Notfallkosten und drohende Ansprüche
- Reputationskosten
- Deckung bei Beschlagnahme von Vermögen und Auslieferungskosten
- Vorriskoversicherung für Ansprüche, die vor Vertragsbeginn verursacht wurden und bei Vertragsbeginn nicht bekannt waren
- Automatische, prämienfreie Nachrisikoversicherung für während der Vertragsdauer ausgetretene Organe
- Weltweite Deckung (ohne USA/Kanada)
- Verzicht der AXA auf die Kündigungsmöglichkeit im Schadenfall
- Stillschweigende Erneuerung des Versicherungsvertrags
- Verlängerung der Verjährungsfrist auf 5 Jahre für Forderungen aus Versicherungsleistungen

Versicherungssummen und Selbstbehalte

Versicherungssummen CHF 1'000'000, 2'000'000 oder 3'000'000 und Sublimiten gem. Offerte, Kein Selbstbehalt

Prämien, exkl. Stempelsteuern (Versicherungssummen)

CHF 950 (bei 1'000'000), CHF 1'170 (bei 2'000'000) und CHF 1'360 (Bei 3'000'000)

Erwägungen

Der Abschluss der Versicherung ist dringend zu empfehlen, damit Organe und Behörden der Gemeinde geschützt werden können. Aufgrund der geringen Prämien Differenz ist die Wahl der höchsten Versicherungssumme empfehlenswert.

Einstimmiger Beschluss

- Für den Abschluss einer Vermögens-Haftpflichtversicherung bei der Axa-Winterthur gem. Offerte Nr. 14.755.560 wird ein Nachtragskredit von CHF 1'500 gesprochen (Versicherungssumme 3'000'000)
Die Verwaltung wird mit dem Vollzug beauftragt

9990 Abschluss
95-2017

11. Jahresrechnung 2018

Nachtragskredit für fachliche Begleitung beim Serverersatz 2018

Akten

- Offerte

Ausgangslage

Die Gemeindeverwaltung Selzach betreibt mit der Unterstützung der Firma InfoPro, Zollikofen, einen in den eigenen Räumlichkeiten (Inhouse) installierten Server. Das Gerät muss in absehbarer Zeit ersetzt werden; der jetzige Server erreicht die Altersgrenze. Bei der Einführung der neuen Gemeindesoftware der Firma Dialog im Jahr 2014 war der gut zweijährige Server bereits vorhanden und wurde im Sinne des Investitionsschutzes weiter eingesetzt. Obwohl die Gemeindeverwaltung Selzach mit der Hardware und dem Support zufrieden ist, sind zunehmende Probleme bezüglich Wartung und Leistungsfähigkeit absehbar. Die Arbeitsstationen werden über Citrix als Thin-Client betrieben. Die vorhandene EDV-Infrastruktur soll möglichst weiterhin benutzt werden.

Informatik-Strategie

Es besteht keine ausdrücklich formulierte Informatik-Strategie. Mit der Ablösung des Servers sind jedoch auch strategische Überlegungen vorzunehmen. Insbesondere bleibt die strategische Frage zu klären, ob der Serverersatz weiterhin Inhouse betrieben werden soll, oder eine Auslagerung des Betriebs in ein Rechenzentrum in Erwägung gezogen wird. Ebenso liegt mit der Serverablösung ein geeigneter Zeitpunkt vor, um allfällige Kooperationen (z.B. Katholische Kirchgemeinde, Bürgergemeinde, Regionsgemeinden) abzuklären. Dadurch soll jedoch für die Serverablösung keine zeitliche Verzögerung entstehen.

Realisierung und Finanzierung

Vorbereitungsarbeiten (Abklärungen, Lösungsansätze) sollen in Q3/Q4 2017 durchgeführt werden. Die Finanzierung des Vorhabens wird im Budget 2018 geplant. Die Ausführung der neuen Lösung ist für Q2 2018 vorgesehen.

Projektorganisation und Projektablauf

Die Projektorganisation ist wie folgt festgelegt:

- Auftraggeber: Gemeinde Selzach
- Projektleitung intern: Gemeindeschreiber, Mario Caspar
- Projektleitung extern: spiess consulting, Rudolf K. Spiess

Es wird eine schlanke Abwicklung des Vorhabens angestrebt. Abklärungen und Ausarbeitung von Lösungsvorschlägen erfolgen in enger Zusammenarbeit zwischen dem Gemeindeschreiber und dem externen Berater. Zwischenergebnisse werden den zuständigen Behörden nach Bedarf präsentiert.

Vorgehensvorschlag

Aufgrund der Vorbesprechung mit dem Gemeindeschreiber am 3. August 2017 schlägt spiess consulting folgendes Vorgehen vor:

1. Ist-Zustand beschreiben
2. Strategische Fragen klären (Inhouse, Betreiber, Auslagerung; Kooperationen)
3. Abklärung der Lösungsvarianten; Grundsatzentscheid; weiteres Vorgehen
4. Offerteinholung
5. Auswertung/Entscheid
6. Vertrag
7. Realisierung

Die detaillierte Festlegung der einzelnen Projektschritte ist weitgehend abhängig von den strategischen Fragen und den abgeklärten Lösungsvarianten. Daraus wird sich zeigen, ob das Vorhaben in einem freihändigen Verfahren oder im Einladungsverfahren durchgeführt werden soll. Die Abklärung von eventuellen Kooperationen darf das Vorhaben für den Serverersatz nicht zeitlich behindern; Kooperationsmöglichkeiten könnten hingegen im Sinne der Skalierbarkeit berücksichtigt werden. spiess consulting

Aufwandschätzung und Terminplanung

spiess consulting kann die Gemeinde Selzach wie folgt unterstützen:

Vorgehensschritte 1 bis 3

Telefonische Abklärungen, Sitzungen mit dem Gemeindeschreiber, Besprechungen mit Hardware- und Software-Herstellern, Begleitung der Besprechungen mit Kooperationspartnern, Aufbereiten der Lösungsvarianten und des Entscheids für das weitere Vorgehen. Aufwand (geschätzt): 5 Arbeitstage (40 Stunden). Termine: Im zeitlichen Ablauf soll berücksichtigt werden, dass für den Budgetierungsprozess 2018 bis Mitte September 2017 die notwendigen Grundlagen (Kostenschätzungen) vorliegen. Die weiteren Vorbereitungen für Vorgehensschritte 4 und 5 erfolgen bis Ende 2017.

Vorgehensschritte 4 und 5

Vorbereiten der Offerteinholung (Festlegen Anbieter, Pflichtenheft, Kriterienkatalog), Beurteilung der Offerten, Offertpräsentationen, Vorbereiten des Entscheids (Zuschlag). Aufwand (geschätzt, vom detaillierten Vorgehen abhängig): 2 bis 5 Tage (16 bis 40 Arbeitsstunden). Termine: Q1 2018.

Vorgehensschritt 6 und 7

Ausarbeiten des Vertrags, Begleiten der Realisierung Aufwand (geschätzt): Vertrag 1 Tag, Realisierung 2 bis 3 Tage (24 bis 32 Stunden) Termine: Q2 2018.

Bei einer Auftragserteilung an spiess consulting für die Vorgehensschritte 1 bis 3 kann eine weitere Auftragserteilung durch die Gemeinde Selzach (für Schritte 4 und 5) abhängig von den Zwischenresultaten erfolgen; dasselbe gilt für eine Auftragserteilung für die Vorgehensschritte 6 und 7. Damit hat die Gemeinde Selzach auch die Möglichkeit, das Vorgehen.

Offerte

Die von spiess consulting angebotenen Leistungen werden von Rudolf K. Spiess erbracht. Nach Absprache mit dem Auftraggeber kann spiess consulting für einzelne Aufgaben weitere Personen beiziehen, was sich aufwandmässig und finanziell für die Gemeinde Selzach nicht auswirkt. Aufwand- und Kostenschätzungen beruhen auf dem Vorgehensvorschlag gemäss Kapitel 2. Sollte das

Vorgehen aufgrund äusserer Umstände (beispielsweise wegen Submissionsvorschriften) oder in gegenseitigem Einverständnis abgeändert werden, kann sich dies auf den Aufwand und die Kosten auswirken. Der Stundenansatz für öffentliche Verwaltungen beträgt CHF 160.00, was einem Tagesansatz von CHF 1'280.00 (exklusive MwSt) entspricht. spiess consulting wird voraussichtlich im Jahr 2017 nicht MwSt-pflichtig; spiess consulting ist als Einzelfirma von der AHV-Ausgleichskasse des Kantons Bern, Zweigstelle Biel, anerkannt. Die erbrachten Leistungen werden nach effektivem Aufwand in Rechnung gestellt. Der Auftraggeber hat die Möglichkeit, durch eigene Leistungen den externen Aufwand zu verringern. Für Arbeitsleistungen in Biel oder Selzach fallen keine Reise- und Verpflegungsspesen an. Die Rechnungstellung erfolgt in der Regel monatlich aufgrund von Arbeitsrapporten. Die vorliegende Offerte ist gültig bis Ende August 2017.

Einstimmiger Beschluss

- Die Firma spiess consulting wird mit der fachlichen Begleitung zu Gunsten des Serverersatz 2018 der Gemeindeverwaltung beauftragt, vorerst für die Vorgehensschritte 1 – 3. Hierfür wird ein Nachtragskredit von CHF 6'500.00 genehmigt.
- Die neu zu bildende Arbeitsgruppe „Serverersatz 2018“ soll nach Abschluss der Vorgehensschritte 1 - 3 bis Mitte September 2017 die Strategie beim Serverersatz dem Gemeinderat via Budgeteingabe 2018 vorschlagen. Der Gemeinderat entscheidet im Budgetprozess über den Vorschlag.

In die Arbeitsgruppe „Serverersatz 2018“ werden Sven Mehlhase, Christoph Scholl, Stephan von Büren, die Gemeindepräsidentin und der Gemeindeverwalter gewählt.

0120 Exekutive
96-2017

12. Mitteilungen und Verschiedenes **Mitteilungen und Verschiedenes**

<i>Verwaltungsgerichtsurteil in Sachen „Inseli“</i>	Gemeindepräsidentin: Abgesehen vom bewilligten Abbruch der beiden bestehenden Futtersilos und dem Neubau einer Kleinkläranlage hat das Verwaltungsgericht den Beschwerdepunkten der Gemeinde vollumfänglich stattgegeben.
<i>Verein Sterbehospiz</i>	Gemeindepräsidentin: Der Verein hat heute sein Angebot vorgestellt. Er ist an der Liegenschaft der Aussenstation des Alters- und Pflegeheims Baumgarten am Postweg interessiert. Die Aussenstation wird geschlossen werden.
<i>Kunstschauspiel im Passionsspielhaus Selzach 18.08. - 19.8.2017</i>	Gemeindepräsidentin: Es werden zwei Gemeinderatsmitglieder teilnehmen.
<i>Zusatzseminar Siedlungsqualität am 25.10.</i>	Bauverwalter: Ich mache euch beliebt, diesen Kurs zu besuchen. Der Gemeinderat als Planungsbehörde sollte hier informiert sein. Thomas Leimer, Thomas Studer und die Gemeindepräsidentin nehmen teil.

<i>Zukunft Poststelle Selzach</i>	Gemeindepräsidentin: Am 11. September 2017 wird ein Gespräch mit der Post stattfinden.
<i>Anschluss ans Fernwärmenetz</i>	Thomas Leimer: Es wird voraussichtlich eine weitere Partei ans Fernwärmenetz angeschlossen werden.
<i>Delegierte in der Feuerwehrkommission</i>	Max Heimgartner wird vorübergehend in die Feuerwehrkommission delegiert
<i>Familientag der CVP vom 19.08.17</i>	Thomas Studer: Alle sind herzlich willkommen.